



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landkreis Calw
Vogteistraße 42-46
75365 Calw

Karlsruhe 05.02.2014
Name Thorsten Maiwald
Durchwahl 0721 926-7703
Aktenzeichen 24-3826.1-Landkreis Calw
2/2 (EÜ Heumaden)
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Plangenehmigung vom 15.04.2004 „Neubau der Eisenbahnüberführung im Zuge der Neuführung der B 295 Calw-Heumaden auf der Strecke Nr. 4810, Teilbereich Weil der Stadt - Calw“
- Verlängerung der Plangenehmigung nach § 18c Nrn. 1 und 2 sowie § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
Ihr Schreiben vom 28.11.2013
—

Anlagen
1 Mehrfertigung
1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des Landkreises Calw vom 28.11.2013 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Plangenehmigung „Neubau der Eisenbahnüberführung im Zuge der Neuführung der B 295 Calw-Heumaden auf der Strecke Nr. 4810, Teilbereich Weil der Stadt - Calw“ vom 15.04.2004, Az.: 15-3824.1-2 wird um fünf Jahre (bis zum 24.05.2019) verlängert.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Plangenehmigung vom 15.04.2004 das Vorhaben „Neubau der Eisenbahnüberführung im Zuge der Neuführung der B 295 Calw-Heumaden auf der Strecke Nr. 4810, Teilbereich Weil der Stadt - Calw“ zugelassen. Dem lag der Antrag vom 08.07.2003 zugrunde. Gegenstand der am 22.04.2004 zugestellten und mit Ablauf des 24.05.2004 unanfechtbar gewordenen Plangenehmigung war die Verlegung der bereits vorhandenen Eisenbahnüberführung auf Bahn-km ca. 41+315 in südöstliche Richtung auf Bahn-km ca. 41+195 als Folge der aus Gründen der Verkehrssicherheit und Erhöhung der Leistungsfähigkeit erfolgten Verlegung der B 295.

Der Streckenabschnitt ist Teil der seit 1989 nicht mehr befahrenen Bahnstrecke Weil der Stadt - Calw. Seit der Übernahme der Bahnstrecke durch den Landkreis Calw von der Deutschen Bahn AG im Jahr 1994 bemühen sich die Landkreise Calw und Böblingen um die erneute Verkehrsaufnahme.

2. Gegenstand des Antrags

Nach § 18c Nr. 1 AEG tritt der Plan, wird mit seiner Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen (vorliegend mit Ablauf des 24.05.2014), außer Kraft, wenn er nicht zuvor auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert wird. Da der Vorhabenträger augenblicklich aus übergeordneten Gründen einen Baubeginn noch vor Mai 2014 nicht für realistisch hält, hat er sich dazu entschieden, einen Verlängerungsantrag zu stellen.

3. Verfahren

Der Landkreis Calw hat mit Schreiben vom 28.11.2013 beantragt, „die Plangenehmigung „Neubau einer Eisenbahnüberführung über die B 295 in Calw OT. Heumaden“ -

Az. 15-3824.1.2 - vom 15. April 2004 gem. § 18 c Nr. 1 AEG um fünf Jahre zu verlängern.“

Nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Screeningentscheidung vom 29.11.2013 zu der Einschätzung, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit Schreiben vom 02.12.2013 hat das Regierungspräsidium folgende Stellen zu der geplanten Verlängerung angehört:

Angehörte Stelle	Reaktion
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (LEA)	keine Bedenken
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Stellungnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 14 - Feuerwehr und Katastrophenschutz (ab 01.01.2014 Referat 16)	Stellungnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	-
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26, Denkmalpflege	-
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	keine Bedenken
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Naturschutz Recht	Stellungnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege	-
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 62, Polizeirecht (ab 01.01.2014 Referat 16)	keine Bedenken
Landratsamt Calw - Landwirtschaft und Naturschutz - Straßenbau	keine Bedenken

- Brand- und Katastrophenschutz - Umwelt- und Arbeitsschutz	
Bürgermeisteramt Calw	Stellungnahme
Regionalverband Nordschwarzwald	-
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe	keine Einwendungen (hinsichtlich der TÖB-Belange)
Deutsche Telekom, Technik GmbH PTI 31	-
Arbeitsgemeinschaft NaturFreunde Deutsch- lands Landesverband Baden e.V.	-
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.	-
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V.	-
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.	-
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.	-
Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	-
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landes- verband Baden-Württemberg e.V.	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Baden-Württemberg e.V.	-
Schwäbischer Albverein e.V.	-
Schwarzwaldverein e.V.	-

Darüber hinaus hat das Polizeipräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 14.01.2014 mitgeteilt, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendung gegen die Verlängerung der Plangenehmigung bestände.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell

Weder § 18c Nr. 1 AEG noch § 75 Abs. 4 VwVfG stellen, mit Ausnahme des fehlenden Baubeginns, ausdrückliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Verlängerungsentscheidung auf. Insoweit gilt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass eine Planverlängerung grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn

- mit der Durchführung des Plans noch nicht begonnen wurde (§ 18c Nr. 1 AEG),
- die Frist, innerhalb derer mit der Durchführung des Plans zu beginnen ist, um ein Außerkrafttreten zu verhindern, noch nicht abgelaufen ist,
- für das Vorhaben nach dem UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 18b Nr. 1 AEG),
- der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt, aus welchen Gründen innerhalb der Zehn-Jahres-Frist nicht mit der Durchführung begonnen wurde und mit welchem zeitlichen Realisierungshorizont nunmehr zu rechnen ist und
- keine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt.

Diese - formellen - Voraussetzungen liegen vor.

- Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens (§ 18c Nr. 2 AEG).

Der Vorhabenträger selbst gibt an, dass mit der Durchführung des Plans noch nicht begonnen wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Veranlassung, diese Darstellung zu bezweifeln.

- Die Frist, innerhalb derer mit der Durchführung des Plans zu beginnen ist, um ein Außerkrafttreten zu verhindern, läuft vorliegend erst im Mai 2014 ab.

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen. Nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Screeningentscheidung vom 29.11.2013 zu der Einschätzung, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- Zur Frage, aus welchen Gründen innerhalb der Zehn-Jahres-Frist nicht mit der Durchführung begonnen wurde und mit welchem zeitlichen Realisierungshorizont nunmehr zu rechnen ist, hat der Vorhabenträger darlegt, die Maßnahme sei Teil der geplanten Wiederinbetriebnahme der seit 1989 nicht mehr befahrenen Bahnstrecke Weil der Stadt - Calw. Seit der Übernahme der Bahnstrecke durch den Landkreis Calw von der Deutschen Bahn AG im Jahr 1994 bemühten sich die Landkreise Calw und Böblingen um die erneute Verkehrsaufnahme. Der schlechte Zustand der Infrastruktur erfordere vor einer Wiederinbetriebnahme hohe Investition, die die beiden Landkreise nur durch eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zu leisten im Stande seien. Eine Förderung des Vorhabens nach dem GVFG sei nur möglich, wenn der Wiederinbetriebnahme als Gesamtmaßnahme eine volkswirtschaftliche Nutzenmehrung nachgewiesen werden könne. Dies sei aufgrund sich hinziehender Verhandlungen mit dem Bund bis August 2013 nicht möglich gewesen.

Im Verlauf der zweiten Hälfte des Jahres 2013 sei es gelungen, einem Konzept zur Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Weil der Stadt - Calw eine grundsätzliche Förderfähigkeit nachzuweisen. Auch die Infrastrukturplanungen und -verfahren und die Planung fachrechtlicher Fragen an den Bestandsabschnitten der Strecke würden erst in einiger Zeit abgeschlossen sein. Der Bau der Eisenbahnüberführung ohne die Sanierung der restlichen Strecke und den Ausbau einzelner Streckenabschnitte sei nicht sinnvoll, da die Eisenbahnüberführung zwar eine Streckenunterbrechung schließe, dies allein aber keine erneute Verkehrsaufnahme ermögliche. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme sei daher nur im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme der Gesamtstrecke von Weil der Stadt nach Calw sinnvoll.

Aus diesem Grund sei bisher nicht mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden. Dies gelte auch innerhalb des noch verbleibenden Zeitrahmens der Zehn-Jahres-Frist. Insgesamt werde aber nunmehr eine Umsetzung der Maßnahme bis Ende 2018 angestrebt.

Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Im Hinblick auf die - bisherige - Unterlassung von Durchführungsmaßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergänzend auf Nr. 4.1.1 der Plangenehmigung vom 15.04.2004 zu verweisen, wonach die Herstellung der Eisenbahnüberführung erst mit Aufnahme des Personennahverkehrs auf der Strecke Weil der Stadt - Calw erfolgt. Ungeachtet dessen, dass diese Nebenbestimmung voraussichtlich nach Sinn und Zweck dahingehend auszulegen sein wird, dass eine Herstellung nicht erst dann erfolgt bzw. erfolgen darf, wenn der Personennahverkehr - auf einer ohne die Brücke verkehrsuntauglichen - Strecke aufgenommen wurde, sondern wenn sich eine Verkehrsaufnahme - konkret - abzeichnet, ergibt sich daraus jedoch ein - weiterer - Hinweis auf die aus Sicht des Vorhabenträgers maßgebliche Ausgangslage.

- Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist grundsätzlich - nur - dann wesentlich, wenn sie die Grundzüge der Planung in einer Weise berührt, dass das ursprüngliche Abwägungsergebnis ernsthaft in Frage gestellt wird.

Insoweit ist der Vorhabenträger der Auffassung, dass eine erhebliche Änderung nicht vorliege. Die Bebauung im Umfeld der Maßnahme habe sich gegenüber 2004 nicht erheblich geändert. Die Grundzüge der Planung seien nicht in einer Weise berührt, dass das ursprüngliche Abwägungsergebnis ernsthaft in Frage gestellt wäre.

Der Planfeststellungsbehörde liegen insoweit keine Erkenntnisse vor, die eine anderweitige Beurteilung erforderten (vgl. dazu auch unter 2.).

2. Materiell

In materieller Hinsicht ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von folgenden Eckpunkten auszugehen:

- Der materielle Inhalt der bestandskräftigen Plangenehmigung ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Verfahrens.
- Die Planfeststellungsbehörde soll nicht noch einmal mit sämtlichen durch das Vorhaben ausgelösten Konflikten befasst werden.

- Es geht im Kern um Probleme, die gerade durch die Erstreckung der zeitlichen Geltungsdauer ausgelöst werden.
- Bei einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage kommt eine Verlängerung i.d.R. nicht in Betracht.

Soweit sich die im Verfahren beteiligten Stellen - dazu - geäußert haben, ist Folgendes anzumerken:

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - Mit Schreiben vom 18.12.2013 hat sich das Regierungspräsidium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange geäußert. Hinsichtlich der Geotechnik hat es objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. EN DIN 1997-2 empfohlen und hinsichtlich der Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes hat es auf das eigene Geotop-Kataster verwiesen. Im Übrigen hat es keine Hinweise, Anregungen, Bedenken oder Einwendungen gemacht.
 - Der Vorhabenträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.
 - Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16
 - Mit Schreiben vom 12.12.2013 wurde lediglich darauf hingewiesen, man gehe davon aus, dass der Kreisbrandmeister des Landkreises Calw ebenfalls angehört und dass ggf. den Belangen des Brandschutzes durch eine entsprechende Stellungnahme seinerseits Rechnung getragen worden sei. Darüber hinaus sollten temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussten, mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt und auch dem Rettungsdienst mitgeteilt werden.

- Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass der Kreisbrandmeister des Landkreises Calw einbezogen wurde.
- Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Naturschutz Recht
 - Mit Schreiben vom 10.12.2013 hat die höhere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass sich im Artenschutzrecht seit Erlass der Plangenehmigung eine Änderung der Rechtslage ergeben habe. Bis zum Urteil des EuGH vom 10.01.2006 (C 98/03) habe § 43 Abs. 4 BNatSchG 2002 geregelt, dass die Verbote des Artenschutzes u.a. nicht bei einem nach § 19 BNatSchG 2002 zugelassenen Eingriff gälten. Diese pauschale Freistellung habe der EuGH in seiner o.g. Entscheidung als nicht vereinbar mit Art. 16 FFH-RL eingestuft. Da die artenschutzrechtlichen Verbote bei der Plangenehmigung im Jahr 2004 offensichtlich nicht berücksichtigt worden seien, werde eine artenschutzrechtliche Überprüfung der Entscheidung für erforderlich gehalten. Z.B. könnten Maßnahmen für die Zauneidechse erforderlich werden. Eine Betroffenheit des angrenzenden FFH-Gebiets „Calwer Heckengäu“ (mit Salamander und Steinkrebs), könne wohl ausgeschlossen werden. Im Übrigen sei primär die untere Naturschutzbehörde gefordert. Erst wenn diese zu dem Ergebnis komme, dass z.B. eine artenschutzrechtliche Ausnahme für eine FFH-Anhang-IV-Art oder eine streng geschützte europäische Vogelart erforderlich sein sollte, sei die höhere Naturschutzbehörde gefordert.
 - Der Vorhabenträger hat dazu ausgeführt, mit Schreiben vom 20.01.2014 habe die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken und Anregungen gegen die Verlängerung der Plangenehmigung vorgebracht würden. Eine Ausnahmeentscheidung sei damit nicht erforderlich, aus Sicht des Vorhabenträgers bestehe damit keine Notwendigkeit, weitergehende Schritte zu veranlassen.
 - Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Vorhabenträger bereits in den Antragsunterlagen darauf hingewiesen

hat, dass im Rahmen der im Jahr 2010 durchgeführten Untersuchungen im Eingriffsbereich keine gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nachgewiesen worden seien. Durch nochmalige Kontrollen vor Baubeginn und eine umfassende ökologische Baubegleitung während der Bauphase werde im Übrigen sichergestellt, dass die Anforderungen des speziellen Artenschutzes umfänglich berücksichtigt würden. Ferner hat der Vorhabenträger bereits in den Antragsunterlagen darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung von Tabuflächen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und Absperrung mit Bauzäunen auch bauzeitliche Beeinträchtigungen des angrenzenden, aber nicht flächenmäßig betroffenen Teilgebiets des Naturschutzgebiets „Würm-Heckengäu“ ausgeschlossen würden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.

- Bürgermeisteramt Calw

- Mit Schreiben vom 19.12.2013 hat die Stadt Calw mitgeteilt, dass gegen die Verlängerung der Plangenehmigung keine Bedenken bestünden. Allerdings hat sie darauf hingewiesen, dass die Planinhalte der Plangenehmigung vom 15.04.2004 hinsichtlich der Aufteilung des Straßenraums geringfügig von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ortsumfahrung Heumaden“ abwichen. Dies betreffe die Führung des Fuß- und Radwegs in Fortsetzung der Überquerung über die B 295. Der Bebauungsplan enthalte die Festsetzung „alternative Fuß- und Radwegführung bei Reaktivierung der Bahntrasse“. Deshalb sollte im Rahmen der weiteren Ausbauplanung im Bereich des östlichen Widerlagers der Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen werden.
- Der Vorhabenträger sieht im anhängigen Verlängerungsverfahren der Plangenehmigung diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Eine Umsetzung des Bebauungsplans durch die Stadt Calw sei weiterhin möglich, insbesondere könne diese die im Bebauungsplan vorgesehene Wegeführung weiterhin umsetzen. Der Vorhabenträger werde sich im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung allerdings nochmals mit der Stadt Calw zu dieser Frage abstimmen.

- Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund vermag die Planfeststellungsbehörde insgesamt weder Probleme, die gerade durch die Erstreckung der zeitlichen Geltungsdauer ausgelöst würden und der Verlängerung zwingend entgegenstünden, noch eine Änderung der Sach- und Rechtslage, die die Grundzüge der Planung in einer Weise berühren würde, dass das ursprüngliche Abwägungsergebnis ernsthaft in Frage gestellt würde, zu erkennen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen liegt die Verlängerung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Angesichts der Tatsache, dass der Vorhabenträger am (Gesamt)Vorhaben festhält, was dazu führen würde, dass bei Außerkrafttreten des Plans ein neues Verfahren durchzuführen wäre, hält es die Planfeststellungsbehörde insbesondere im Hinblick auf eine Verfahrensstraffung für zweckmäßig, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen. Das Planungsermessen der Planfeststellungsbehörde umfasst auch die Frage, um welchen Zeitraum die Entscheidung verlängert wird. Der Höchststrahmen von weiteren fünf Jahren muss dabei nicht ausgeschöpft werden. Da der Vorhabenträger die bauliche Umsetzung der Maßnahme bis Ende 2018 anstrebt, hält es die Planfeststellungsbehörde angesichts der Unwägbarkeiten des komplexen (Gesamt)Vorhabens für angezeigt, den Verlängerungszeitraum für die, für sich gesehen eher untergeordnete Maßnahme der Errichtung der Eisenbahnüberführung, voll auszuschöpfen.

III. Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 LGebG. Ein Fall des § 10 Abs. 5 Satz 1 LGebG liegt nicht vor. Auslagen nach § 14 Abs. 3 LGebG waren nicht zu erheben, da sie das übliche Maß nicht erheblich übersteigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Maiwald